

Bundesrat

Drucksache 231/00

18.04.00

In - K

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung des Bundes-
rechts zur Erprobung digitaler Verwaltungsdienstleistungen
(elektronische Brgerdienste)**

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 13. April 2000

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung des
Bundesrechts zur Erprobung digitaler Verwaltungs-
dienstleistungen (elektronische Brgerdienste)

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
der Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Dr. Lorenz Menz

EntschlieÙung des Bundesrates zur Anpassung des Bundesrechts zur Erprobung digitaler Verwaltungsdienstleistungen (elektronische Bürgerdienste)

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- kurzfristig in geeignet erscheinenden Rechtsbereichen abweichend von den durch Bundesrecht vorgeschriebenen Formerfordernissen (insbesondere Schriftform, aber auch persönliches Erscheinen eines Antragstellers etc.) die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen z.B. in Verbindung mit der digitalen Signatur zuzulassen. Die Umsetzung könnte in Form eines Erprobungsgesetzes bzw. sogenannter Experimentierklauseln mit zeitlich begrenzter Dauer erfolgen,
- mittelfristig im Verwaltungsverfahrenrecht digital signierte elektronische Dokumente der Schriftform gleichzustellen.

Begründung:

Aus Umfragen ist bekannt, dass jeder zweite Bundesbürger gerne Behördengänge vom heimischen Computer-Bildschirm aus erledigen würde. So wie der Bürger als Bankkunde gewohnt ist, bei Bedarf und unabhängig von Banköffnungszeiten Bargeld oder aktuelle Kontoauszüge zu erhalten, will er über elektronische Bürgerdienste (e-Bürgerdienste) z.B. Verwaltungsvorgänge vorbereiten und möglichst weitgehend durchführen, amtliche Bescheinigungen beantragen und empfangen, beglaubigte Urkunden bestellen und Anträge einreichen. Etwaige Bedenken gegen die elektronische Abwicklung lassen sich durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und durch die Verwendung einer dem Signaturgesetz entsprechenden Signatur, die den Antragsteller erkennen lässt, ausräumen.

Immer mehr reformfreudige Landes- und Kommunalbehörden möchten deshalb e-Bürgerdienste einsetzen, zumal sie sich davon auf Dauer erhebliche Einspareffekte versprechen. Dem stehen jedoch teilweise bundesrechtliche Vorschriften entgegen, die eine schriftliche Antragstellung oder zum Zwecke der Identifizierung sogar das persönliche Erscheinen eines Antragstellers verlangen. Eine elektronische Antragstellung genügt nach herrschender Meinung den Schriftformerfordernissen nicht.

Eine Beseitigung dieser Hindernisse in allen Rechtsbereichen wäre zu aufwändig, würde zu lange dauern und wäre wohl angesichts sich ändernder Rahmenbedingun-

gen zu unflexibel. Stattdessen sollten solche Hindernisse in geeignet erscheinenden Rechtsgebieten kurzfristig beseitigt werden, indem die elektronische Abwicklung für Verwaltungsdienstleistungen z. B. in Verbindung mit der digitalen Signatur zugelassen wird. Auf Grund eines schnell zu erwartenden Nutzens und einer voraussichtlich hohen Akzeptanz bei den Nutzern erscheinen folgende Bereiche besonders geeignet und für die Verwaltungspraxis von Interesse: Gewerberecht (z.B. Gewerbean-, ab- und ummeldungen), Straßenverkehrszulassungsordnung (Kraftfahrzeugzulassung), Führerschei-nwesen, Steuer- und Abgabenrecht, Bundesausbildungs-förderung, Personenstandswesen (z.B. Geburts- und Todesanzeige), Kindergeld und Bundeserziehungsgeld, Bundeswahlrecht (Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins, auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis). Um Erfahrungen in der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen und insbesondere mit der Verwendung der digitalen Signatur zu sammeln, erscheint die Umsetzung zunächst in Form eines befristet geltenden Erprobungsgesetzes bzw. sogenannter Experimentierklauseln zweckmäßig.

Mittelfristig sollten im Rahmen der von der Bundesregierung geplanten Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes digital signierte elektronische Dokumente der Schriftform gleichgestellt werden.

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Anpassung des Bundesrechts zur Erprobung digitaler Verwaltungsdienstleistungen (elektronische Brgerdienste)

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 folgende Entschlieung angenommen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf,

- kurzfristig in geeignet erscheinenden Rechtsbereichen abweichend von den durch Bundesrecht vorgeschriebenen Formerfordernissen (insbesondere Schriftform, aber auch persnliches Erscheinen eines Antragstellers etc.) die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen z.B. in Verbindung mit der digitalen Signatur zuzulassen. Die Umsetzung knnte in Form eines Erprobungsgesetzes bzw. sogenannter Experimentierklauseln mit zeitlich begrenzter Dauer erfolgen, wobei die Erhaltung des Beweiswerts von Aufzeichnungen ber in elektronischer Form abgegebene Willenserklrungen durch entsprechende gesetzliche Regelungen sichergestellt werden msste,
- mittelfristig im Verwaltungsverfahrensrecht digital signierte elektronische Dokumente der Schriftform gleichzustellen.

Begründung:

Aus Umfragen ist bekannt, dass jeder zweite Bundesbürger gerne Behördengänge vom heimischen Computer-Bildschirm aus erledigen würde. So wie der Bürger als Bankkunde gewohnt ist, bei Bedarf und unabhängig von Banköffnungszeiten Bargeld oder aktuelle Kontoauszüge zu erhalten, will er über elektronische Bürgerdienste (e-Bürgerdienste) z.B. Verwaltungsvorgänge vorbereiten und möglichst weitgehend durchführen, amtliche Bescheinigungen beantragen und empfangen, beglaubigte Urkunden bestellen und Anträge einreichen. Etwaige Bedenken gegen die elektronische Abwicklung lassen sich durch den Einsatz von Verschlüsselungstechnik und durch die Verwendung einer dem Signaturgesetz entsprechenden Signatur, die den Antragsteller erkennen lässt, ausräumen.

Immer mehr reformfreudige Landes- und Kommunalbehörden möchten deshalb e-Bürgerdienste einsetzen, zumal sie sich davon auf Dauer erhebliche Einspareffekte versprechen. Dem stehen jedoch teilweise bundesrechtliche Vorschriften entgegen, die eine schriftliche Antragstellung oder zum Zwecke der Identifizierung sogar das persönliche Erscheinen eines Antragstellers verlangen. Eine elektronische Antragstellung genügt nach herrschender Meinung den Schriftformerfordernissen nicht.

Eine Beseitigung dieser Hindernisse in allen Rechtsbereichen wäre zu aufwändig, würde zu lange dauern und wäre wohl angesichts sich ändernder Rahmenbedingungen zu unflexibel. Stattdessen sollten solche Hindernisse in geeignet erscheinenden Rechtsgebieten kurzfristig beseitigt werden, indem die elektronische Abwicklung für Verwaltungsdienstleistungen z. B. in Verbindung mit der digitalen Signatur zugelassen wird. Auf Grund eines schnell zu erwartenden Nutzens und einer voraussichtlich hohen Akzeptanz bei den Nutzern erscheinen folgende Bereiche besonders geeignet und für die Verwaltungspraxis von Interesse: Gewerberecht (z.B. Gewerbean-, ab- und ummeldungen), Straßenverkehrszulassungsordnung (Kraftfahrzeugzulassung), Führerscheinwesen, Steuer- und Abgabenrecht, Bundesausbildungsförderung, Personenstandswesen (z.B. Geburts- und Todesanzeige), Kindergeld und Bundeserziehungsgeld, Bundeswahlrecht (Anträge auf Ausstellung

eines Wahlscheins, auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis). Um Erfahrungen in der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen und insbesondere mit der Verwendung der digitalen Signatur zu sammeln, erscheint die Umsetzung zunächst in Form eines befristet geltenden Erprobungsgesetzes bzw. sogenannter Experimentierklauseln zweckmäßig.

Mittelfristig sollten im Rahmen der von der Bundesregierung geplanten Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes digital signierte elektronische Dokumente der Schriftform gleichgestellt werden.